

# Beitragsordnung des TSV 1866 e.V. Weinsberg

1. Der **TSV Weinsberg** erhebt zur Bewältigung seiner Aufgaben einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag (Sockelbeitrag des Hauptvereins), der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Darüber hinaus erheben die **Abteilungen des TSV Weinsberg** zur Finanzierung ihrer Aktivitäten im laufenden Sportbetrieb Abteilungsbeiträge, die in den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

**Sockelbeitrag zuzüglich Abteilungsbeitrag ergibt den Jahresbeitrag im TSV Weinsberg.**

2. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach folgenden **Beitragsklassen** gestaffelt:
  - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
  - Mitglieder über 18 Jahre
  - Familienbeitrag (einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre)
  - Auszubildende, Schüler, Studenten, Absolventen des BFD, Arbeitslose, Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger auf Antrag und mit Nachweis
  - Rentner auf Antrag und mit Nachweis
  - Passive Mitglieder auf Antrag
  - Ehrenmitglieder

Die Beitragshöhe in den einzelnen Klassen und Abteilungen wird auf der Internetseite des TSV Weinsberg veröffentlicht und kann in der Geschäftsstelle erfragt werden. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, die Einstufung in eine günstigere Beitragsstaffel zu beantragen und die dafür gegebenenfalls erforderlichen Nachweise schriftlich vorzulegen.

Kinder, die beitragsfrei im Familienbeitrag enthalten waren, werden über 18 Jahre gesondert beitragspflichtig. Der Einzug des neu anfallenden Beitrages erfolgt weiter von dem für den Familienbeitrag vorgemerkten Konto, bis ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

3. Die Abteilungen sind auf Beschluss ihrer Abteilungsversammlungen und mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, neben dem laufenden Sportbetrieb gebührenpflichtige **Kurse** anzubieten. Diese können auch durch Nichtmitglieder belegt werden, wenn die Kursgebühr nach Mitgliedern (Vorzugspreis) und Nichtmitgliedern (Normalpreis) gestaffelt wird.
4. Der **Einzug** des Sockelbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) jeweils im März des Jahres und wird vorab im „Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg“ bekanntgegeben. Die Abteilungen entscheiden individuell, ob sie ihren Abteilungsbeitrag gemeinsam mit dem Sockelbeitrag einziehen oder gesondert abrechnen.

Wenn der Beitrag im Einzelfall nicht im Lastschriftverfahren, sondern per Rechnung erhoben wird, fällt zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR an.

5. Im **Eintrittsjahr** ist bei Eintritt bis 30. Juni der volle Jahresbeitrag und ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu zahlen. Der Einzug der Halbjahresbeiträge erfolgt einmalig im zweiten Kalenderhalbjahr.
6. Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
7. **Rückständige Beiträge** durch Nichtzahlung oder Nichteinlösung der Beitragslastschrift werden schriftlich angemahnt. Wenn der rückständige Betrag nicht 30 Tagen nach Mahndatum eingeht, ist der Vorstand berechtigt, dem Mitglied die Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsveranstaltungen zu untersagen und das Ausschluss-Verfahren gemäß Satzung einzuleiten.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Stand: 21. Juli 2017